

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.  
Erg.Bd. [1], 1869, S. 184 - 185

In Forstrechtsprozessen kann der Antrag auf Sistierung der Exekution in jedem Stadium derselben gestellt werden, wenn sich derselbe darauf gründet, daß die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigt und deswegen die Berechtigung nach Forstgesetz Art. 25 zu ermäßigen sei.

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

tragen, und es ist unter dieser Voraussetzung an dem Eintritte der Zweitheilsverwirfung nicht zu zweifeln; allein daß nicht jeder Vertrag, welcher die Lebensnahrung der Eltern zum Gegenstande hat, unbedingt und nothwendig diese Wirkung äußern müsse, geht auch aus §. 21 des angeführten Titels hervor, welcher in diesem Punkte eigentlich Alles dem richterlichen Ermessen nach Lage der Sache anheimstellt.

Da nun im vorliegenden Falle die bedungene Ausnahme ein Uebermaß oder Mißverhältniß mit den gewöhnlichen Lebensbedürfnissen eines Mannes, wie der Beflagte, in keiner Weise erkennen läßt, derselbe auch beim Vertragsabschlusse schon in einem Alter von 62 Jahren stand, und besondere Umstände, welche ihn hätten abhalten müssen, durch eine solche Naturalausnahme für sein höheres Alter vorzusorgen, nicht angeführt zu werden vermochten, so kann in der fraglichen Vertragsbestimmung ein gesetzlicher Grund, die Reichung des Zweitheiles zu verlangen, nicht gefunden werden, und daher auch von einer Verletzung des Pflichttheiles, da ein solcher bei Lebzeiten der Eltern vor angebotener oder verwirkter Grundtheilung überhaupt nicht existirt, keine Rede sein. v. Schelhaß Darstellung des Würzburger Landr. §. 44 S. 87.

DABG. vom 22. Dez. 1866 Nr. 1097<sup>65</sup>/<sub>66</sub>.  
Rm.

### 3.

In Forstrechtsprozessen kann der Antrag auf Sistirung der Exekution in jedem Stadium derselben gestellt werden, wenn sich derselbe darauf gründet, daß die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigt und deswegen die Berechtigung nach Forstgesetz Art. 25 zu ermäßigen sei.

Vgl. Bd. XXVII S. 261 ff.; Bd. XXXII S. 328.

Obigen Ausspruch hat der oberste Gerichtshof in nachstehender Weise motivirt:

„Der Forstberechtigte ist nach Art. 2 des Forstgesetzes bei der Ausübung seiner Berechtigung an die genaue Befolgung der forstpolizeilichen Bestimmungen des Forstgesetzes gebunden. Es ist eine im Art. 25 Abs. 1 ausgesprochene forstpolizeiliche Verordnung, daß Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigen, auf Antrag des Verpflichteten für einen bestimmten Zeitraum entsprechend zu ermäßigen sind.

Zur Geltendmachung dieser dem Eigenthümer der servitutspflichtigen Waldung zustehenden Befugniß ist, wenn über die Art der Ausübung des Streubezugsrechtes ein Streit zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten entsteht, im Forstgesetze keine präklusive Frist festgesetzt.

Nach der Natur der Sache muß es dem Waldbesitzer gestattet sein, den Antrag auf Ermäßigung der Streubezüge zu stellen, sobald sich die Nothwendigkeit hiezu ergibt, ohne Rücksicht auf die Aktenlage, in welcher sich die Streitverhandlungen befinden. Der k. Fiskus hat dem Mandate vom 2. Nov. 1865 zur Abgabe von Streu so weit Folge gegeben, als es, seiner Erklärung gemäß, bei dem Mangel eines zur vollständigen Ablieferung an alle Berechtigten zureichenden Streuquantums thunlich gewesen ist.

Wenn der k. Fiskus die Einstellung der Streuabgabe nicht schon in Folge des Mandates vom 2. Nov. 1865 anordnete, sondern noch 184 Normalhausen verabfolgen ließ, so kann doch in dieser Handlung ein vom k. Fiskus verwirkter Nachtheil nicht erkannt werden; derselbe war vielmehr befugt, auch nach Erlassung des Mandates vom 2. Nov. 1865 und zu einer Zeit den Antrag auf Einstellung des exekutiven Vorschreitens in der Streuabgabe einzubringen, zu welcher sich ergeben